

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0126/2013/BV**

Datum:  
02.04.2013

Federführung:  
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

**Änderung des Fußgängerbereiches Altstadt  
hier: Verlegung des Beginns der Fußgängerzone in  
der Grabengasse**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bezirksbeirat Altstadt	17.04.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	08.05.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	06.06.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Bezirksbeirat Altstadt und der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

*Das Teilstück der Grabengasse zwischen Plöck und dem Beginn der Pflasterung wird wieder als Ortsstraße gewidmet.*

## Begründung:

### 1. Ausgangslage

Der Fußgängerbereich in der Grabengasse endet derzeit an der Einmündung zur Plöck. Dies bedeutet alle ausfahrenden Fahrzeuge – auch die Linienbusse – sind untergeordnet. Teilweise hat dies schon zu Behinderungen des Linienbusverkehrs geführt, weshalb im Sinne der Busbeschleunigung eine Änderung der Vorfahrtssituation erfolgen sollte.

### 2. Lösungsmöglichkeit

Eine Änderung der Vorfahrtssituation wäre nur möglich, wenn das Ende der Fußgängerzone etwas nach Norden (Beginn der Pflasterung) verlegt wird, dort wo heute der reine Fußgängerbereich endet (siehe Anlage).

Die Vorfahrt kann dann an der Einmündung Grabengasse/Plöck durch die Verkehrszeichen 301 Straßenverkehrsordnung (Vorfahrt) und 205 Straßenverkehrsordnung (Vorfahrt gewähren) zugunsten der aus der Grabengasse ausfahrenden Fahrzeuge geregelt werden.

### 3. Förmliches Widmungsverfahren

Das betreffende Teilstück der Grabengasse muss gemäß Paragraph 5 Absatz 3 Straßengesetz Baden-Württemberg als Ortsstraße gewidmet werden.

Wir bitten, der förmlichen Durchführung des Widmungsverfahrens (öffentliche Bekanntmachung) zuzustimmen.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner

### Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Lageplan